

Kapitel 1

Grenzüberschreitende Hinaus-Umwandlung aus Österreich in den anderen Mitgliedstaat

1. Erläuterungen

1.1. Umwandlungsplan

Bei der Hinaus-Umwandlung wird die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich in die umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat grenzüberschreitend umgewandelt. Die fiktive Annahme geht davon aus, dass im Wege des im Umwandlungsplan bestellten „Treuhanders“ einerseits die Leistung der angemessenen Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten an bzw für Rechnung der „abfindungsberechtigten Aktionäre“ im Auftrag des „Hauptaktionärs“ und andererseits der Umtausch der alten Aktien an der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich der „verbleibenden Aktionäre“ und des „Hauptaktionärs“ in die neuen Aktien an der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat abgewickelt wird. Der Umtausch wird durch die Begebung von neuen Namensnennbetragsaktien bewirkt. Als Sicherheitsleistung wird hierfür vom „Hauptaktionär“ die abstrakte Bankgarantie beigebracht und ist der „Treuhanders“ zur Ausstellung der Treuhandanzeige verpflichtet. Zu den Aufgaben des „Treuhanders“ zählt auch die Auszahlung der sichergestellten Forderungen der Gläubiger in Form der weiteren abstrakten Bankgarantie, die von der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich beizubringen ist. Alle Sicherheiten sind gegenüber dem Firmenbuchgericht nachzuweisen. 1)

Nach hL hat bei der Hinaus-Umwandlung der Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich den Umwandlungsplan gem § 10 EU-UmgrG in vertretungsbefugter Anzahl zu unterfertigen. 2)

Nach Art 86c RL ist auf die Verfahren und Formalitäten bis zur Erlangung der Vorabbescheinigung des Firmenbuchgerichtes, in dessen Sprengel der Sitz der umzuwandelnden „A-AG“ in Österreich liegt, das EU-UmgrG anzuwenden. 3)

Für diejenigen Teile der Verfahren und Formalitäten nach Erhalt der Vorabbescheinigung des Firmenbuchgerichtes ist gem Art 86c RL das nach den RL-Vorgaben umgesetzte innerstaatliche Recht des Zuzugsmitgliedstaates als anderer Mitgliedstaat maßgebend (siehe Einleitung 3) Hervorhebung der Abgrenzung der grenzüberschreitenden Hinaus-Umwandlung mit dem Begriff „Zuzugsmitgliedstaat als dem anderen Mitgliedstaat“ von der grenzüberschreitenden Herein-Umwandlung mit dem Begriff „Zuzugsmitgliedstaat Österreich“). Dementsprechend haben der Errichtungsakt und die neue Satzung der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im 4)

anderen Mitgliedstaat den materiell geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen des anderen Mitgliedstaates zu entsprechen.

- 5) Der Schriftenverfasser wird zur Vermeidung von Haftungen für den Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich darauf hinzuweisen haben, dass alle Mitglieder des Vorstandes als Gesamtschuldner unter Hinweis auf § 5 EU-UmgrG bei der Erstellung des Umwandlungsplanes haften, sodass nach hL alle Mitglieder des Vorstandes persönlich unter Ausschluss der Stellvertretung daran mitzuwirken haben. Im Einzelfall wird zu entscheiden sein, ob ein solcher Hinweis in den Umwandlungsplan aufzunehmen ist oder ob der Umwandlungsplan ohnehin problemlos von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich unterfertigt werden kann.
- 6) Der Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich setzt gem § 8 Z 1 und Z 2 EU-UmgrG den Vorgang der grenzüberschreitenden Hinaus-Umwandlung entsprechend der dort festgelegten Begriffsbestimmung im Muster des Umwandlungsplanes fest.

1.2. Schlussbilanz

- 7) Die Aufstellung der Schlussbilanz der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich regelt § 10 Abs 2 EU-UmgrG. Die Regeln für deren Aufstellung sieht das Muster des Umwandlungsplanes vor.

1.3. Personal- oder Firmenbuch-/Registerdaten der Rechtsträger

- 8) Als obligatorische Mindestanforderungen des Umwandlungsplanes sind gem § 10 Abs 1 Z 1 EU-UmgrG die Rechtsform, die Firma und der Sitz der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich und nach § 10 Abs 1 Z 2 EU-UmgrG die Rechtsform, die Firma und der Sitz der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat aus Gründen der Identifizierung und der Publizität anzugeben. Dies betrifft auch die Bekanntgabe der Firmenbuch-/Registerdaten.

1.4. Rechtsverhältnisse

- 9) Zur genauen Beschreibung des Herganges der Gründung der neuen „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat gem Art 86d lit c RL bedarf es der Präzisierung der Urkunden, die die bisherigen Rechtsverhältnisse vor der grenzüberschreitenden Umwandlung und die neuen Rechtsverhältnisse nach der grenzüberschreitenden Umwandlung determinieren. Die diesbezüglich beizufügenden Unterlagen bilden keinen zwingenden Bestandteil des Umwandlungsplanes. Sie sind jedoch zur Beschreibung des Herganges der Gründung im Errichtungsakt und in der neuen Satzung nach Art 86d lit c RL notwendig und zweckmäßig.

1.5. Einschlägigkeit des Errichtungsaktes

Im Einzelfall ist nach der Rechtsordnung des anderen Mitgliedstaates im Vorfeld abzuklären, ob in dessen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Errichtungsakt als einschlägig vorgesehen ist. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Gestaltung des Umwandlungsplanes. Existiert nach den nationalen Durchführungsvorschriften des anderen Mitgliedstaates der Errichtungsakt, ist nicht nur die neue Satzung, sondern auch der Errichtungsakt als wesentlicher Bestandteil in den Umwandlungsplan verpflichtend aufzunehmen. Das Muster des Umwandlungsplanes regelt die Einzelheiten für den Errichtungsakt, wobei die Details zu den Festsetzungen der Identität des Grundkapitals und der Kapitaldeckung anhand der aktienrechtlichen österreichischen Gründungs-/Prüfungsvorschriften konkret bei der Herein-Umwandlung vom anderen Mitgliedstaat nach Österreich dargestellt werden. 10)

1.6. Indikativer Zeitplan

Auch die Regelung über den indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Umwandlung, die durch die Gründung und Eintragung der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat in das ausländische Register und mit der Löschung der umzuwandelnden „A-AG“ in das Firmenbuch abgeschlossen wird, ist in den Umwandlungsplan als zwingendes Mindestanforderung nach § 10 Abs 1 Z 4 EU-UmgrG aufzunehmen. 11)

Es ist bei der Beurteilung des indikativen Zeitplanes für die grenzüberschreitende Umwandlung zu unterscheiden, ob sich die Hauptversammlung der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich gem § 16 Abs 4 EU-UmgrG den Mitbestimmungsvorbehalt vorbehalten hat oder ob dies nicht der Fall ist. Davon hängt ab, bis wann der Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat den Firmenbuchantrag zur Eintragung der beabsichtigten grenzüberschreitenden Umwandlung beim Firmenbuchgericht unterfertigen und einreichen kann. Nach § 21 Abs 6 EU-UmgrG hat er in der Firmenbucheingabe anzugeben, dass das Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich geregelt werden, begonnen hat. Falls es einen solchen Mitbestimmungsvorbehalt der Hauptversammlung nicht gibt, wird man jedenfalls in der Regel davon ausgehen können, dass der Firmenbuchantrag innerhalb der neunmonatigen Frist zwischen dem Umwandlungsstichtag und der Anmeldung der beabsichtigten grenzüberschreitenden Umwandlung zur Eintragung in das Firmenbuch gestellt werden kann. 12)

Die Beurteilung des indikativen Zeitplanes für die Anmeldung und Eintragung der grenzüberschreitenden Umwandlung und der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat ist auf die nationalen Durchführungsvorschriften des anderen Mitgliedstaates unter Berücksichtigung des Verhandlungsverfahrens, wie dieses in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates 13)

geregelt ist, abzustellen. Diese Regelungen sind aus den Bestimmungen gem Art 3 bis Art 6 RL 2001/86/EG – im Weiteren EU-Ges-Arb genannt – abzuleiten.

- 14) Im Umwandlungsplan wird die aufschiebende Bedingung vorgesehen, dass von den „teilnahmeberechtigten Aktionären“ mit der im § 16 EU-UmgrG vorgesehenen qualifizierten Beschlussmehrheit in der Hauptversammlung der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung sowie von den „verbleibenden Aktionären“ und dem „Hauptaktionär“ mit derselben Beschlussmehrheit der Anpassung/Genehmigung des Errichtungsaktes und der neuen Satzung zugestimmt wird. Es wird im Umwandlungsplan in der Aktionärsstruktur zwischen den „teilnahmeberechtigten Aktionären“, zu denen auch die „abfindungsberechtigten Aktionäre“ gehören, sowie den „verbleibenden Aktionären“ einschließlich des „Hauptaktionärs“ differenziert. An der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Umwandlungsplan haben alle zur Hauptversammlung zugelassenen „teilnahmeberechtigten Aktionäre“ mitzuwirken. Hingegen haben an den der Zustimmung zum Umwandlungsplan nachfolgenden Beschlussgegenständen ausschließlich die „verbleibenden Aktionäre“ und der „Hauptaktionär“ in der Hauptversammlung der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich ihre Aktionärsrechte geltend zu machen, insb ihr Stimmrecht auszuüben. Es ist nämlich nur ihnen das rechtliche Interesse an der Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte bei den der Zustimmung zum Umwandlungsplan nachfolgenden Beschlussgegenständen zuzugestehen. Es handelt sich ja dabei um die Agenden für die Neuregelung der Organisationsverfassung in der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat. Ebenfalls ist nach hL mangels Austrittserklärung, also mangels der Erklärung über die Annahme des Barabfindungsangebotes zur Niederschrift in der Hauptversammlung der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich den noch nicht „abfindungsberechtigten Aktionären“ kein rechtliches Interesse, keine Beschwer und damit keine Antragslegitimation auf die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung zuzuerkennen. Die noch nicht „abfindungsberechtigten Aktionäre“ sind nämlich jene Aktionäre, die jeweils zur Niederschrift ihre Nein-Stimme gegen den Beschluss zur Zustimmung zum Umwandlungsplan abgegeben und ihren Widerspruch gegen den Umwandlungsbeschluss erhoben, nicht jedoch gleichzeitig zur Niederschrift das Barabfindungsangebot angenommen haben. Ihnen steht gem § 17 EU-UmgrG das Recht zu, noch innerhalb eines Monats nach der Fassung des Umwandlungsbeschlusses das Barabfindungsangebot des „Hauptaktionärs“ anzunehmen. Da der Umwandlungsplan die Konstellation vorsieht, dass entsprechend den Erläuterungen zum EU-UmgrG alle Beschlussgegenstände von einer einzigen beschlussfassenden Kapitalgesellschaft, nämlich der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich, abgewickelt werden, wird im Umwandlungsplan die Beschlusskompetenz durch die weitere aufschiebende Bedingung auf die umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat für den Fall ausgedehnt, dass die Rechtsordnung des anderen Mitgliedstaates zusätzliche Beschlüsse in der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat vorschreiben sollte. Im Umwandlungsplan wird dazu klargestellt,

dass zur Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung die „verbleibenden Aktionäre“ und der „Hauptaktionär“ als die beschlussfassenden Aktionäre in der Hauptversammlung der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat dem Umwandlungsplan sowie der Anpassung bzw Genehmigung des Errichtungsaktes und der neuen Satzung zuzustimmen haben. Das im Umwandlungsplan vorgeschlagene Reglement für die aufschiebenden Bedingungen gewährleistet im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit das Rechtswirksamwerden des Umwandlungsplanes mit der Erfüllung dieser Bedingungen zu einem einheitlichen Zeitpunkt, nämlich wenn in den beteiligten Hauptversammlungen zu den vorgenannten Beschlussgegenständen positive Beschlüsse gefasst worden sein werden. Werden die vorgenannten Beschlüsse gefasst und wird die grenzüberschreitende Umwandlung ordnungsgemäß durchgeführt, tritt die Rechtswirksamkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung nach Art 86q RL in dem Zeitpunkt ein, den das einzelstaatliche Recht des Zuzugsmitgliedstaates als dem anderen Mitgliedstaat bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt treten die im Art 86r RL bezeichneten Rechtswirkungen ein.

1.7. Sonderrechte

Auch die Regelung über die Sonderrechte, die die umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat gewährt, ist als Mindestanforderung für den Umwandlungsplan gem § 10 Abs 1 Z 5 EU-UmgrG zu qualifizieren. Es handelt sich um die Angaben des Vorstandes der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich. Nach dem Vorbild des § 20 Abs 2 EU-UmgrG werden auch die Varianten für die Gewährung gleichwertiger Schuldverschreibungen durch die umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat oder für die Ablöse solcher Rechte präsentiert. 15)

1.8. Sicherheiten wie Garantien oder Zusagen

Bei der Festsetzung der Sicherheiten wie Garantien oder Zusagen im Umwandlungsplan handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil des Umwandlungsplanes iSd § 10 Abs 1 Z 6 EU-UmgrG. Die im § 20 EU-UmgrG getroffenen gesetzlichen Regelungen müssen in den Umwandlungsplan nicht aufgenommen werden. Bei den Regelungen des Umwandlungsplanes über die Beibringung der unwiderruflichen abstrakten Bankgarantie und über die Zahlung der geltend gemachten Sicherheitsleistungen im Wege des „Treuhänders“ an die Gläubiger und über die Abgabe der Solvenzerklärung durch den Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich handelt es sich um fiktive Annahmen. 16)

Als persönliche oder sachliche Haftungen für die Sicherheiten der Forderungen der Gläubiger können ebenso im Umwandlungsplan zB auch die Bürge- und Zahlerhaftung oder eine sonstige unwiderrufliche Zahlungszusage eines österreichischen oder ausländischen Kreditinstitutes sowie ähnliche Sicherungsmittel 17)

anderer Personen, aber auch die Verpfändung von Liegenschaften oder grundstückgleichen Rechten, angeboten werden. Es ist auch die Beibringung solider ausländischer Sicherheiten zulässig, wobei die Vereinbarung der Anwendung österreichischen Rechtes festgesetzt werden sollte.

1.9. Besondere Vorteile

- 18) Zu den Mindestanforderungen, die zwingend in den Umwandlungsplan aufzunehmen sind, zählt die Angabe über etwaige besondere Vorteile gem Art 86d lit g RL, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. Diese Regelung wurde im § 10 Abs 1 Z 7 EU-UmgrG umgesetzt. Darüber hinaus kann im Umwandlungsplan als fakultative Bestimmung berücksichtigt werden, dass auch diese Erklärung auf die Organmitglieder und Kontrollorgane der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat ausgedehnt wird. Schließlich kann im Umwandlungsplan festgesetzt werden, dass iSd § 19 bzw § 25 Abs 2 Z 1 AktG keine Entschädigung oder Belohnung gewährt wurde oder wird sowie keine Ausschluss- oder Befangenheitsgründe bei einem Organmitglied oder bei einem Prüfer der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat oder bei einem Dritten iSd §§ 24 und 25 AktG vorliegen.

1.10. Förderungen und Beihilfen

- 19) Bei der Angabe der Förderungen oder Beihilfen an die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich handelt es sich um einen obligatorischen Planbestandteil gem § 10 Abs 1 Z 8 EU-UmgrG. Wurden solche gewährt, sind diese im Detail hinsichtlich der Art, der Höhe und der gewährenden Stelle im Umwandlungsplan anzugeben. Es handelt sich hier um die Angaben des Vorstandes der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich.

1.11. Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für die Aktionäre

- 20) Die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für die „abfindungsberechtigten Aktionäre“ betreffen fiktiv angenommene Regelungen, wonach es sich einerseits um die Leistung der Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten im Auftrag des „Hauptaktionärs“ an bzw für Rechnung der „abfindungsberechtigten Aktionäre“ und andererseits um die Hingabe sämtlicher alten Nennbetragsaktien an der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich und um die Zuteilung bzw Übertragung der neuen Nennbetragsaktien an der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat an die „verbleibenden Aktionäre“ und damit auch an den „Hauptaktionär“ handelt. Diese Aspekte iSd Regelung des § 17 EU-UmgrG zählen gem § 10 Abs 1 Z 9 EU-UmgrG als Essentialia Negotii zu den Mindestanforderungen des Umwandlungsplanes, die vom Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich als echte obligatorische Bestandteile im Umwandlungsplan zu beachten sind.

Anstelle des „Hauptaktionärs“ kann im Umwandlungsplan auch die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich zur Leistung der Barabfindung verpflichtet werden. Diese unterliegt allerdings wegen des Erwerbes der eigenen Aktien zur Entschädigung der Minderheitsaktionäre nach § 65 Abs 1 Z 5 AktG und wegen der Bildung der Kapitalrücklage gem § 229 Abs 1a UGB den diesbezüglichen Kapitalmaßnahmen. *[Anstelle von Nennbetragsaktien können auch bspw Stückaktien in der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich begeben sein.]* 21)

Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Abwicklung gewährleisten zu können, empfiehlt es sich aber auch, dass hierfür der „Treuhänder“ im Umwandlungsplan freiwillig bestellt wird. Seine Bestellung ist aber auch deshalb zielführend, weil bei der Durchführung der Treuhanderschaft komplizierte rechtliche und wirtschaftliche Belange aus den Rechtsordnungen verschiedener Mitgliedstaaten betroffen sind. Alle übrigen Regelungen im Umwandlungsplan dienen der präzisen detaillierten Beschreibung der einschlägigen Voraussetzungen sowie der Verfahren und Modalitäten, die die vorstehenden Zielsetzungen verfolgen. Diese übrigen Planbestimmungen stellen zu den Einzelheiten der Barabfindung fakultative Regelungen dar, die die einzelnen wesentlichen Schritte der Durchführung der Treuhandabwicklung näher beleuchten sollen. 22)

Für die Abwicklung der Treuhanderschaft zählt zu den Aufgaben des „Treuhänders“ 23) va auch die Ausstellung der Treuhandanzeige, wobei es sich bei dieser Regelung um einen wesentlichen Bestandteil des Umwandlungsplanes gem § 10 Abs 1 Z 9 EU-UmgrG zur Sicherstellung der Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten nach § 21 Abs 2 Z 8 EU-UmgrG auf dem Wege bis zur Beendigung der Treuhanderschaft handelt.

Um alle diese Anforderungen erfüllen zu können, empfiehlt es sich auch, bei der Vorbereitung und Durchführung der grenzüberschreitenden Umwandlung geeignete Experten des inländischen sowie des EU-Umgründungs- und Abgabenrechtes des anderen Mitgliedstaates sowie geschultes Fachpersonal, auch in Bezug auf digitale Anwendung etc, beizuziehen. 24)

Nach der gesetzlichen Regelung ist bei der grenzüberschreitenden Umwandlung 25) die Bestellung des „Treuhänders“ nicht vorgesehen. Die freiwillige Bestellung eines solchen in sinngemäßer Anwendung von § 225a AktG kann jedoch aus den gesetzlichen Regelungen nach § 21 EU-UmgrG abgeleitet werden, wonach die Bestellung des „Treuhänders“ auch der Erfüllung des Nachweises der Sicherstellung der Barabfindung (Z 8) und der Gläubiger (Z 9) dienen kann. ISd gesetzlichen Regelungen leg cit zählt zu den Aufgaben des „Treuhänders“ va auch die Ausstellung der Treuhandanzeige als wesentliches Element des Umwandlungsplanes gem § 10 Abs 1 Z 9 EU-UmgrG.

Bei der Bestellung des „Treuhänders“ ist auch die Determinierung seines Aufgabebereiches im Umwandlungsplan erforderlich, weil die Erfüllung seiner Aufgaben 26)

sowohl gegenüber den „abfindungsberechtigten Aktionären“ als auch gegenüber den „verbleibenden Aktionären“ und dem „Hauptaktionär“ im Umwandlungsplan festzusetzen ist. Dabei ist die Übernahme der Treuhandschaft hinsichtlich des vom „Treuhand“ übernommenen Aufgabenkreises in der zwischen ihm und der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich abzuschließenden Treuhandvereinbarung, wie dies im Umwandlungsplan vorgesehen ist, zu dokumentieren. Die Leistung der Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten wird durch eine vom „Hauptaktionär“ an den „Treuhand“ beizubringende unwiderrufliche abstrakte Bankgarantie eines Kreditinstitutes abgesichert.

- 27)** Nur bei der Hinaus-Spaltung ist nach § 63 Abs 9 EU-UmgrG geregelt, dass für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaft § 67 AktG, bei der Zusammenlegung von Aktien § 179 AktG über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß gilt; einer Genehmigung des Gerichtes bedarf es nicht. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum bei der grenzüberschreitenden Umwandlung eine solche gesetzliche Regelung fehlt. Die Bestimmung über die Hingabe der alten Aktien im § 17 EU-UmgrG führt konsequenterweise zu einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse iSd § 67 AktG, die die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich berechtigt, im Wege des Aktienumtausches die von den Aktionären trotz Aufforderung nicht hingegebenen alten Aktien für kraftlos zu erklären sowie gegen neue Aktien durch deren Aushändigung oder Hinterlegung umzutauschen. Allerdings ist hierfür mangels gesetzlicher Regelung bei der grenzüberschreitenden Umwandlung die Genehmigung des Firmenbuchgerichtes erforderlich.
- 28)** Gem § 2 Abs 3 Z 3 UmwG ist bei der innerstaatlichen übertragenden Umwandlung von Kapitalgesellschaften auf den Hauptgesellschafter oder bei der errichtenden Umwandlung auf eine eingetragene Personengesellschaft in den Umwandlungsbericht der Hinweis auf das Recht der Gesellschafter aufzunehmen, dass ihnen der Anspruch auf die angemessene Barabfindung zusteht und dass sie berechtigt sind, über Antrag beim Firmenbuchgericht die Angemessenheit der angebotenen Barabfindung überprüfen zu lassen und eine höhere Barabfindung zu verlangen. Eine ähnliche Regelung sieht § 11 Abs 3 Z 3 EU-UmgrG vor, wonach im Umwandlungsbericht des Vorstandes der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich die Rechte und Rechtsbehelfe für die Aktionäre nach den §§ 17 und 19 EU-UmgrG anzugeben sind. Dies betrifft also die Barabfindung und deren gerichtliche Überprüfung, wobei das Kontrollantragsrecht der Wahrung des Informationsbedürfnisses der Aktionäre dient. Durch die Bereitstellung des Umwandlungsberichtes gem § 14 Abs 2 Z 4 EU-UmgrG wird dem Informationsrecht der Aktionäre entsprochen. Es ist daher gerechtfertigt, dass dieser Rechtsbehelf der Aktionäre nicht in den Umwandlungsplan aufgenommen wird. Ungeachtet dessen wird zur Veranschaulichung in das Muster des Umwandlungsplanes eine entsprechende fakultative Variante aufgenommen.

1.12. Voraussichtliche Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Beschäftigung

In die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung sind die Aspekte in Bezug auf die in der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen als wesentliche Bestandteile gem § 10 Abs 1 Z 10 EU-UmgrG in den Umwandlungsplan aufzunehmen. Die Angaben haben zu künftigen sich aus der grenzüberschreitenden Umwandlung ergebenden Entwicklungen Stellung zu nehmen. Im Umwandlungsbericht des Vorstandes der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich sind ebenfalls derartige Angaben zu machen. Der Umwandlungsplan hat dabei die wesentlichen Informationen zu enthalten, die im Umwandlungsbericht zu erläutern sind. Die Vereinbarung über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer darf den in der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich bestehenden Standard des arbeits- und sozialpolitischen Niveaus in der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat nicht unterschreiten. Ggf sind die Maßnahmen, die zur Absicherung der im § 11 EU-UmgrG genannten Umstände zu treffen sind, in den Umwandlungsdokumenten zu beschreiben. Diese Umstände werden im Umwandlungsplan mit möglichen angenommenen Varianten unter Angabe der anzuwendenden Normen dargestellt, die von Fall zu Fall an den konkreten Sachverhalt anzupassen sind. 29)

1.13. Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der umgewandelten „A-AG“ geregelt werden

Im Umwandlungsplan ist vorzusehen, welche einschlägigen Voraussetzungen, Verfahren und Modalitäten, die zum Schutz der Arbeitnehmer/Vertreter zu beachten sind, für die Einleitung und für die Durchführung der Verfahren, um zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat gem Art 86k RL oder nach Art 86l RL zu gelangen oder eine sonstige Option zum Schutz der Arbeitnehmer/Vertreter zu erreichen, erforderlich sind. Auf diese Verfahren und auf die sonstigen Optionen sind die einzelstaatlichen ausländischen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates anzuwenden, die aus Art 86k oder Art 86l RL abgeleitet werden. Diese verweisen auf die Anwendung der Rechtsvorschriften nach dem EU-Ges-Arb in dem dort genannten eingeschränkten Umfang sowie nach Art 12 Abs 2 und Abs 4 SE-VO. Der Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich hat als zwingenden Bestandteil gem § 10 Abs 1 Z 11 EU-UmgrG im Umwandlungsplan die Angaben zu den Verfahren festzusetzen, nach denen die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Fest- 30)

legung ihrer Mitbestimmungsrechte in der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat gem Art 86d lit k RL geregelt werden. Es sind also die einzelnen möglichen Varianten zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Umwandlungsplan im Detail zu determinieren, die als Fallvarianten in den Umwandlungsplan aufgenommen werden.

1.14. Kostentragung

- 31) Da von der Kostentragungsregelung sowohl die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich als auch die umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat sowie deren Aktionäre betroffen sind, ist zu prüfen, ob der dispositiven Gestaltung der Kostentragung zwingende Rechtsvorschriften des ausländischen anderen Mitgliedstaates entgegenstehen.

2. Muster: Plan für die grenzüberschreitende Hinaus-Umwandlung der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich in die umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat – Umwandlungsplan – mit folgenden Planbestimmungen^{1), 2)}

vom [Datum]

- a) [Name], [geboren am], [Zustelladresse]
b) [Name], [geboren am], [Zustelladresse]

beide als gemeinsam vertretungsbefugte Mitglieder des Vorstandes der „A-G“ mit dem Sitz in [politische Gemeinde in Österreich], [Geschäftsanschrift], die auch die Hauptverwaltung ist, Österreich, [Firmenbuchnummer] des [Firmenbuchgericht], namens dieser.²⁾

A. Anwendungsbereich (Art 86a Abs 1 RL)

1. Einzelstaatliche österreichische Rechtsvorschriften

Auf die am grenzüberschreitenden Vorhaben beteiligte umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich, die die grenzüberschreitende Hinaus-Umwandlung aus dem Wegzugsmitgliedstaat Österreich vornimmt, sind die einzelstaatlichen österreichischen Rechtsvorschriften, insb jene des Bundesgesetzes über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz), BGBl I 2023/78 vom 19. Juli 2023 – im Folgenden EU-UmgrG genannt –, anzuwenden.³⁾

2. Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates

Auf die am grenzüberschreitenden Vorhaben beteiligte umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat, die infolge der grenzüberschreitenden

Hinaus-Umwandlung im Zuzugsmitgliedstaat als dem anderen Mitgliedstaat als die neu gegründete Gesellschaft errichtet wird, finden die aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/2121 vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen – im Weiteren RL genannt – umgesetzten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates Anwendung.⁴⁾

B. Begriffsbestimmung, Beteiligte und Festlegungen für den Umwandlungsplan (§ 10 Abs 1 EU-UmgrG)

1. Erstellung des Umwandlungsplanes

Dieser Plan für die grenzüberschreitende Hinaus-Umwandlung – kurz als Umwandlungsplan bezeichnet – wird von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich erstellt. Alle Mitglieder des Vorstandes der umzuwandelnden „A-AG“ haben einvernehmlich an der Planerstellung mitgewirkt. Für den Plan genügt dessen Erstellung in Schriftform. Dieser Umwandlungsplan wird von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsbefugter Anzahl namens der „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich unterfertigt. Sämtliche diesem Umwandlungsplan beizufügende Beilagen werden zu dessen integrierenden Bestandteilen erklärt.⁵⁾

2. Festlegung der grenzüberschreitenden Umwandlung

Der Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich setzt hiermit gem § 8 Z 1 und Z 2 EU-UmgrG den Vorgang der grenzüberschreitenden Hinaus-Umwandlung dahingehend fest, dass die umzuwandelnde „A-AG“, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung im Wegzugsmitgliedstaat Österreich hat, unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in die dem Recht des Zuzugsmitgliedstaates als dem anderen Mitgliedstaat unterliegende „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat umgewandelt wird, wobei die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung an dieselbe Geschäftsadresse im anderen Mitgliedstaat verlegt.⁶⁾

3. Schlussbilanz

Der grenzüberschreitenden Hinaus-Umwandlung wird die Schlussbilanz zum 31. Dezember [*Jahreszahl*] der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich für das der grenzüberschreitenden Umwandlung vorangehende Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt, die aus dem vom Aufsichtsrat geprüften und festgestellten sowie vom Abschlussprüfer geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum gleichen Stichtag abgeleitet wurde. Diese muss nach § 10 Abs 2 EU-UmgrG auf einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung der beabsichtigten grenzüberschreitenden Umwandlung in das Firmenbuch liegenden Stichtag aufgestellt werden. Sie wird dem

Umwandlungsplan in Beilage ./[Zahl] beigefügt. Da zwischen dem Regelbilanzstichtag des Jahresabschlusses, aus dem die Schlussbilanz zum 31. Dezember [Jahreszahl] abgeleitet wurde, und dem Tag der Erstellung des Umwandlungsplanes vom [Datum] weniger als sechs Monate liegen, ist unter Hinweis auf § 14 Abs 2 Z 3 und Abs 3 EU-UmgrG keine Zwischenbilanz auf- und bereitzustellen.⁷⁾

C. Mindestanforderungen für den Umwandlungsplan

1. Rechtsform, Firma und Sitz der umzuwandelnden „A-AG“ in Österreich (§ 10 Abs 1 Z 1 EU-UmgrG)

Die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich hat im Wegzugsmitgliedstaat Österreich die Rechtsform der AG, ihre Firma lautet „A-AG“ und der Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes befindet sich in [politische Gemeinde in Österreich].

2. Rechtsform, Firma und Sitz, die für die umgewandelte „A-AG“ im Zuzugsmitgliedstaat als dem anderen Mitgliedstaat vorgesehen sind (§ 10 Abs 1 Z 2 EU-UmgrG)

Für die umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat ist im Zuzugsmitgliedstaat als dem anderen Mitgliedstaat die Rechtsform der AG vorgesehen, ihre Firma lautet unverändert „A-AG“ [oder künftig] ... und der neue Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes befindet sich in [politische Gemeinde im anderen Mitgliedstaat].⁸⁾

3. Errichtungsakt und neue Satzung im Zuzugsmitgliedstaat als dem anderen Mitgliedstaat (§ 10 Abs 1 Z 3 EU-UmgrG)

3.1. Rechtsverhältnisse

Die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich wurde ursprünglich durch notarielle Beurkundung der Gründerversammlung vom [Datum], errichtet zur [GZ] des [öffentlicher Notar] mit dem Amtssitz in [Ort] und seiner Amtskanzlei in [Kanzlei-anschrift], Österreich, gegründet. Die Satzung der umzuwandelnden „A-AG“ in Österreich wurde vor der grenzüberschreitenden Umwandlung mehrfach geändert, zuletzt mit Hauptversammlungsbeschluss vom [Datum]. Die notarielle Beurkundung des aktuellen Wortlautes der Satzung gem § 148 Abs 1 AktG wird als Übersicht der geltenden Rechtsverhältnisse, wie sie vor der grenzüberschreitenden Umwandlung bei der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich bestanden, in Beilage ./[Zahl] dem Umwandlungsplan beigefügt. [Die neue Satzung der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat, wie sie als Übersicht die künftigen Rechtsverhältnisse nach der grenzüberschreitenden Umwandlung wiedergibt, wird dem Umwandlungsplan als Beilage beigefügt. Zur genauen Beschreibung des Herganges der Gründung der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat bedarf es der Präzisierung der Urkunden, die die bisherigen Rechts-

verhältnisse vor der grenzüberschreitenden Umwandlung und die neuen Rechtsverhältnisse nach der grenzüberschreitenden Umwandlung determinieren. Die diesbezüglich beizufügenden Unterlagen bilden keinen zwingenden Bestandteil des Umwandlungsplanes für die grenzüberschreitende Umwandlung. Sie sind jedoch zur Beschreibung des Herganges der Gründung notwendig und zweckmäßig.]9)

3.2. Errichtungsakt und neue Satzung

[Variante]

Da unter Hinweis auf § 10 Abs 1 Z 3 EU-UmgrG der Errichtungsakt bei der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat nach der Rechtsordnung des Zuzugsmitgliedstaates als dem anderen Mitgliedstaat als einschlägig vorgesehen ist, werden der Errichtungsakt in Beilage ./[Zahl] und die neue Satzung in Beilage ./[Zahl] diesem Umwandlungsplan beigelegt. Diese Gründungsunterlagen berücksichtigen die neuen Rechtsverhältnisse nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates. Darin werden in der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat die kapitalmäßigen Festsetzungen, die jenen in der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich entsprechen, über das Grundkapital, die neuen Aktien und deren Stückelung, über den Nennbetrag und die Zahl bei Nennbetragsaktien, über die Anzahl bei Stückaktien, über die Angaben, ob es sich um Inhaber- oder um Namensaktien, um Vorzugs- oder Stammaktien handelt, über den Beginn des Anspruchs auf den anteiligen Bilanzgewinn, über die Person des Einlegers und des Gegenstandes der Sacheinlage auf die neuen Aktien und andere kapitalmäßige Belange berücksichtigt. Wegen der Identität des Grundkapitals der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich mit jenem der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat kann durch diesen Umwandlungsvorgang kein kapitalentsperrender Effekt entstehen. In der der Erstellung des Umwandlungsplanes vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung wird den bisherigen Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich die Entlastung für das der grenzüberschreitenden Umwandlung vorangehende Geschäftsjahr erteilt. Im Umwandlungsplan und in den übrigen Umwandlungsunterlagen ist festzulegen, dass die Mandate der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes, der Prokuristen und des Abschluss-/Konzernabschlussprüfers für den Jahres-/Konzernabschluss der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich aufgrund ihrer Zurücklegungserklärungen mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat enden und werden diese mit zeitgleicher Rechtswirksamkeit als Organmitglieder, Prokuristen und Prüfer neben neu zu bestellenden Mitgliedern bei der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat bestellt. Gem Art 86q RL bestimmen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Zuzugsmitgliedstaates als dem anderen

Mitgliedstaat, denen die umgewandelte „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat unterliegt, den Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Umwandlung rechtswirksam wird. Außerdem sind in diesen Gründungsurkunden auch der Hergang der Gründung, die Übernahme der neuen Aktien durch die Gründer, die Bestellung der Mitglieder des ersten Vorstandes und ggf der Prokuristen, über den Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis, über die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates, über die Festsetzung der Funktionsperiode für die Organmitglieder, über die Bestellung der Abschlussprüfer des ersten – auch konsolidierten – Jahresabschlusses und die Erklärungen über die Annahme dieser Bestellungen festzusetzen. Diese Angaben in den Gründungsurkunden werden nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates geregelt, die auf den Bestimmungen nach Art 3 RL und Art 4 RL sowie auf Art 44 ff RL beruhen. Insoweit einzelne nach den aktienrechtlichen österreichischen Rechtsvorschriften zu beschließende und durchzuführende Beschlussgegenstände nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates deshalb nicht zulässig sind, weil sie unter Hinweis auf Art 86o Abs 1 UAbs 2 RL nicht den nationalen Bestimmungen über die Gründung und Eintragung von AG entsprechen, insb wenn das ausländische Gericht des anderen Mitgliedstaates die österreichischen Beurkundungsvorschriften nicht anerkennen sollte, sind solche Beschlussgegenstände nach dem Zuzug in der Hauptversammlung der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat zu beschließen und durchzuführen. Dies gilt ggf auch für den Errichtungsakt als Gründungsvertrag. Es sollte daher bereits bei der Erstellung des Umwandlungsplanes die Frage der Anerkennung der österreichischen Beurkundung durch das ausländische Gericht geklärt werden. Soweit es sich um die kapitalmäßigen Festsetzungen im Bereich der Kapitalaufbringung bzw -deckung handelt, sind in Durchführung von Art 86o Abs 1 UAbs 2 RL noch die nationalen Rechtsvorschriften für die Gründung und Eintragung von AG zu beachten. Danach sind auch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates maßgebend, die für die Gründungsprüfung der umgewandelten „A-AG“ im anderen Mitgliedstaat erforderlich sind.])¹⁰⁾

3.3. Kein Errichtungsakt

[Variante]

Da unter Hinweis auf § 10 Abs 1 Z 3 EU-UmgrG der Errichtungsakt bei der umgewandelten „A-AG“ mit dem Sitz im anderen Mitgliedstaat nach der Rechtsordnung des Zuzugsmitgliedstaates als dem anderen Mitgliedstaat nicht als einschlägig vorgesehen ist, wird lediglich die neue Satzung in Beilage ./[Zahl] diesem Umwandlungsplan beigelegt. Die Angaben in der neuen Satzung sind nach den einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften des anderen Mitgliedstaates zu Art 86o Abs 1 UAbs 2 RL unter Berücksichtigung des Art 3 RL und Art 4 RL sowie der Art 43 ff RL festgesetzt.]

4. Vorgesehener indikativer Zeitplan für die grenzüberschreitende Umwandlung (Art 86d lit d RL und in dessen Durchführung § 10 Abs 1 Z 4 EU-UmgrG)

4.1. Offenlegung der Umwandlungsurkunden und -unterlagen

Es werden vom Vorstand der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan Beschluss zu fassen hat, auf elektronischem Wege auf der Internetseite der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich gem § 14 Abs 2 EU-UmgrG (Z 1) der Umwandlungsplan, (Z 2) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der umzuwandelnden „A-AG“ für die letzten drei Geschäftsjahre und die Schlussbilanz, (Z 3) nicht jedoch die Zwischenbilanz, weil zwischen dem Umwandlungstichtag und dem Tag der Erstellung des Umwandlungsplanes weniger als sechs Monate liegen, (Z 4) der Umwandlungsbericht des Vorstandes mit dem Hinweis, dass dazu noch eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung gem Abs 8 innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Unterlagen abgegeben werden kann, (Z 5) der Bericht des Umwandlungsprüfers und (Z 6) der Bericht des Aufsichtsrates bereitgestellt sowie nach § 15 Abs 1 EU-UmgrG (Z 1) der Umwandlungsplan und (Z 2) die Mitteilung, dass die Aktionäre, die Gläubiger und die Arbeitnehmervertretung bzw die Arbeitnehmer selbst Bemerkungen zum Umwandlungsplan bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung übermitteln können, durch die Einreichung beim Firmenbuchgericht offengelegt. Die Abgabe der Stellungnahme zum Umwandlungsbericht und die Übermittlung der Bemerkungen zum Umwandlungsplan sind schriftlich an die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich [*Geschäftsanschrift*] oder an die E-Mail-Adresse www.a-ag.at zuhänden des Sachbearbeiters [*Name*], der die Abwicklung für die umzuwandelnde „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich besorgt, zu richten.

4.2. Hauptversammlung

Unter Hinweis auf § 14 Abs 2 EU-UmgrG kann die Hauptversammlung der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan gem § 16 Abs 1 EU-UmgrG Beschluss zu fassen hat, erst dann nach der Prüfung durch den vom Aufsichtsrat gem § 12 Abs 3 EU-UmgrG iVm § 5 Abs 2 SpaltG zu bestellenden Umwandlungsprüfer und durch den Aufsichtsrat gem § 13 EU-UmgrG sowie nach der Bereitstellung und Offenlegung des Umwandlungsplanes und der übrigen Umwandlungsurkunden und -unterlagen, unter Beachtung eines Zeitraumes von mindestens sechs Wochen bis vor dem Tag der Hauptversammlung, abgehalten werden. In der Hauptversammlung der umzuwandelnden „A-AG“ mit dem Sitz in Österreich wird zu Beginn der Vorsitzende unter Hinweis auf § 14 Abs 6 EU-UmgrG den Umwandlungsplan und die übrigen Umwandlungsurkunden und -unterlagen mündlich erläutern und